

DATENSCHUTZ - IHRE RECHTE

Datenweitergabe durch Meldebehörden

Meldebehörden haben das Recht, persönliche Daten, wie zum Beispiel Adresse, Geburtstag, Konfession und Familienstand, an Dritte weiter zu reichen. – Haben Sie sich schon einmal gefragt, woher die GEZ, die Kirche oder politische Parteien Ihre Adresse haben, obwohl Sie sich noch nie bei diesen gemeldet haben? Diese Daten kommen in vielen Fällen direkt von der örtlichen Meldebehörde. Selbst der Verkauf an private Unternehmen wie Adressbuchverlage ist nicht ausgeschlossen.

Ihre Rechte: Sie haben das Recht, dieser Datenweitergabe zu widersprechen. Zu diesem Zweck hält die Stadt Konstanz ein Formular bereit. Dieses nennt sich „Antrag auf Eintragung einer Übermittlungssperre in das Melderegister nach § 34 Abs. 1, 2 und 3 des Meldegesetzes für Baden-Württemberg“. Sie können das Formular für die Stadt Konstanz auch direkt im Internet herunterladen, ausfüllen und ausdrucken: Gehen Sie dazu auf <http://www.konstanz.de/rathaus/fs/> und geben Sie in der Suchmaske „Übermittlungssperre“ ein. Das fertig ausgefüllte Formular können Sie dann einfach im Bürgeramt abgeben.

Datennutzung durch Unternehmen

In der letzten Zeit wurden in der Öffentlichkeit einige Datenschutzskandale bekannt, in welche auch große Unternehmen verwickelt waren. Doch auch im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sammeln viele Unternehmen in erheblichem Umfang persönliche Daten, um z.B. ihre Werbestrategie zu 'optimieren'.

Ihre Rechte: Auf Anfrage muss Ihnen jedes Unternehmen Auskunft über alle Daten erteilen, die es zu ihrer Person speichert (§ 34 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)). Außerdem können Sie Auskunft verlangen über Herkunft, Speicherzweck und mögliche Empfänger, an welche die Daten weitergegeben werden. Diese Auskunft ist grundsätzlich kostenlos (Ausnahme: Auskunftsteile wie die Schufa).

Des Weiteren können Sie die Löschung der Daten verlangen, sofern die Daten für die Erfüllung von Verpflichtungen im Rahmen der Geschäftsbeziehung nicht mehr benötigt werden.

Aufsichtsbehörden in Baden-Württemberg

Wenn Sie den Eindruck haben, dass öffentliche oder nicht-öffentliche Stellen in Baden-Württemberg ihre persönlichen Daten zu Unrecht erhoben, gespeichert oder verwendet haben, haben Sie die Möglichkeit, sich an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden, welche die Vorfälle auswertet und möglichen Verstößen nachgeht.

Zuständig für den öffentlichen Bereich (Behörden, Schulen, Universitäten):

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz
Postfach 10 29 32
700025 Stuttgart

Internet: <http://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de>

Zuständig für den nicht-öffentlichen Bereich (Unternehmen, Vereine, Ärzte):

Innenministerium Baden-Württemberg
- Aufsichtsbehörde für den Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich
Postfach 10 24 43
70020 Stuttgart

Internet: <http://www.im.baden-wuerttemberg.de> (dort unter „Datenschutz“)

Ausnahme bei Unternehmen im Bereich Telekommunikation:

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Husarenstraße 30
D-53117 Bonn

Internet: <http://www.bfdi.bund.de>

Weiterführende Informationen zum Thema Datenschutz

<http://www.datenschutz.de>

<http://www.daten-speicherung.de> (mit Formulierungsbeispiel zur Auskunftserteilung nach §34 BDSG)

